

## Sichere Verwendung von Schwimmenden Geräten

Bei wasserbaulichen Maßnahmen werden häufig schwimmende Geräte eingesetzt. Schwimmende Geräte sind Schwimmkörper oder Schiffskörper, auf denen Arbeitsmittel wie Hebezeuge (z.B. Krane), Fördergeräte (z.B. Seil- oder Hydraulikbagger) oder Arbeitsbühnen (z.B. Hebebühnen) verwendet werden.

Diese Arbeitsmittel sind mobil und lediglich zeitweise auf einem Schwimmkörper (z.B. Ponton, Schiff) angeordnet (Fall A) oder sie sind fester Bestandteil des Schwimmkörpers (Fall B) und damit dauerhaft als konstruktive Einheit mit diesem fest verbunden

Je nachdem, ob ein mobiles Arbeitsmittel lediglich zeitweise auf einem Schwimmkörper verwendet wird (Fall A) oder ob es sich um eine konstruktive Einheit handelt (Fall B), kommen unterschiedliche Vorschriften zur Anwendung.

Die Experten aus Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern sind sich einig, dass die zeitweilige Kombination eines mobilen Arbeitsmittels und eines Schwimmkörpers keine „neue“ Maschine im Sinne der MRL darstellt.

Das bedeutet, der Betreiber wird nicht zum Hersteller im Sinne der MRL und es darf keinesfalls eine CE-Kennzeichnung vorgenommen werden. Das Anbringen einer CE-Kennzeichnung auf das Arbeitsmittel „Baumaschine und Ponton“ ist sogar ein Verstoß gegen die Maschinenverordnung und damit eine Ordnungswidrigkeit (9. ProdSV §8 Absatz 6).



Abb. 1: Auf einem Ponton als mobiles, zeitweise angeordnetes Arbeitsmittel verwendeter Seilbagger (Fall A)

### Fall (A) gilt die **Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Die BetrSichV beschreibt die relevanten Anforderungen bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung des Schwimmenden Gerätes, also auch die Sicherheit beim Zusammenwirken von Arbeitsmitteln (z.B. Seilbagger/-kräne, Bohranlagen, Hydraulikbagger und Rammgeräte) auf einem Ponton. Insbesondere aus der in § 3 BetrSichV geforderten und vor der Verwendung der Arbeitsmittel durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung müssen vom Arbeitgeber die notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen abgeleitet werden. Auch das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung an dem Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig erfolgen. Erforderlichenfalls muss vom Unternehmer (Betreiber des Schwimmenden Gerätes) externer Sachverstand hinzugezogen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei dem praktischen und rechnerischen Nachweis der Schwimmfähigkeit und Ken-

tersicherheit des schwimmenden Gerätes nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV Vorschrift 64). **Wichtig: Dieser Nachweis muss unter Berücksichtigung der Stand- und Betriebssicherheit der auf dem schwimmenden Gerät verwendeten Arbeitsmittel geführt und von einem Sachverständigen geprüft werden.** Er ist wichtiger Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV. Der Mindestumfang der erforderlichen Dokumentation ergibt sich aus § 3 Abs. 8 BetrSichV. Aus der Gefährdungsbeurteilung muss sich u.a. auch ergeben, ob die vom Hersteller der Baumaschine in seiner Bedienungsanleitung beschriebene bestimmungsgemäße Verwendung der Baumaschine auf dem Ponton sichergestellt ist; z. B. ob der Hersteller der Baumaschine die Verwendung auf einem schwimmenden Ponton zulässt. Bei kettengebundenen Baumaschinen mit Gittermastauslegern ist die Verwendung in der Regel zulässig, bei Autokranen hingegen muss der Hersteller explizit der Verwendung auf dem Ponton schriftlich zustimmen.



Abb. 2: Dauerhaft als konstruktive Einheit fest mit dem Schwimmkörper verbundenes Arbeitsmittel Hydraulikbagger (Fall B)

**Für Fall (B) gilt die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)**

Die Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG), umgesetzt durch die Maschinenverordnung (9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) richtet sich an die Hersteller von Maschinen und gilt für das Bereitstellen auf dem Markt und die Inbetriebnahme von neuen Maschinen. Die Maschinenrichtlinie legt hierfür europaweit einheitliche Sicherheitsstandards fest.

In diesem Fall sind einzelne Komponenten des Arbeitsmittels Hydraulikbagger fest mit dem Schwimmkörper verbunden, z. B. Steuerung, tragende Konstruktion, Antrieb usw., so dass das Arbeitsmittel Hydraulikbagger in die Schiffskonstruktion integriert und es alleine nicht funktionsfähig ist. Zur Beurteilung dieser schwimmenden Einheit aus Schwimmkörper und fest integriertem Arbeitsmittel muss im Sinne der Maschinenrichtlinie der Schwimmkörper mit einbezogen werden. Das bedeutet für das schwimmende Gerät mit fest montiertem Bagger gelten, sowohl die Maschinenrichtlinie mit CE-Kennzeichnung und Konformitätsverfahren, als auch die Beschaffenheitsanforderungen für Binnenschiffe.

### Verkehrszulassung

Unabhängig davon gilt grundsätzlich für beide Anwendungsfälle (Fall A und Fall B), dass beim Einsatz auf Bundeswasserstraßen immer eine Verkehrszulassung bei der zuständigen Behörde (Dezernat Technische Schiffssicherheit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – GWDS ehemals Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission / Schiffseichamt - ZSUK) zu beantragen ist, damit ein gültiges Gemeinschaftszeugnis (BinSchUO Kapitel 1 §§ 5, 6 + BinSchUO An-

hang II, Teil 1, Kapitel 1, § 1.03) ausgestellt werden kann.

### **Unfallverhütungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV Vorschrift 64)**

In allen Fällen findet beim Einsatz von Schwimmenden Geräten die Unfallverhütungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV Vorschrift 64) immer Anwendung, unabhängig davon, wo das Schwimmende Gerät eingesetzt wird, z. B. auf Wasserstraßen, Landesgewässern (z.B. See, Talsperre), Privatgewässern (z.B. Kiesgrube) oder gefluteten Baugruben.

Das bedeutet, wenn man als Anwender ein Schwimmendes Gerät in Einsatz bringen möchte, muss der Unternehmer gemäß § 5 der UVV vor Inbetriebnahme einen rechnerischen Stabilitätsnachweis vorlegen, durch den nachgewiesen wird, dass bei den auftretenden Belastungen und Arbeitspositionen durch die eingesetzte Baumaschine das Schwimmende Gerät nicht kentert. Dieser rechnerische Nachweis muss durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft sein. Dieser Nachweis und die Ergebnisse hieraus müssen in die im Fall (A) beschriebene Gefährdungsbeurteilung nach Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) einfließen. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen der Krängung und zusätzliche dynamische Belastungen wie z.B. Wellengang des Schwimmenden Geräts auf die Standsicherheit des Arbeitsmittels Baumaschine. Es ist notwendig, die Expertise des Sachverständigen in die Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV einzubeziehen. Einen Nachweis über die namentlich aufgeführten Prüf-Sachverständigen und die anerkannten Klassifikationsgesellschaften erhält man

über die Internetplattform der WSV ([www.elwis.de](http://www.elwis.de)).

### Ansprechpartner:

Markus Janning, Tel. 0251 93200 1573  
markus.janning@uv-bund-bahn.de